

Anträge der AG „Satzungsänderung“ der Abteilung Bädle

Nachdem der Vorstand fünf Punkte aus der AG Satzungsänderung in den Vorstandsvorschlag aufgenommen hat, verbleiben noch vier Anträge aus der AG. Auch wenn der Gesamtausschuss in seiner Sitzung vom 21.11.2023 diese Anträge sämtlich abgelehnt hat, bleibt die AG Satzungsänderung bei ihren Anträgen.

Die Anträge sollen allen Mitgliedern des SSV bekannt gegeben werden und in der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

Die Anträge sind als je gesonderte Anträge zu verstehen und sollen in der Mitgliederversammlung einzeln, ggf. in geheimer Abstimmung, beschlossen oder abgelehnt werden. Am besten bevor die vom Vorstand und GA beschlossenen Vorschläge in Abschnitten abgestimmt werden.

1. Zu § 7, Ziffer 5 „Rechte und Pflichten der Mitglieder, aktives Wahlrecht“

Im ersten Satz den Begriff „...den volljährigen (...) Mitgliedern...“ wie folgt abändern: **Das aktive Wahlrecht (...) steht ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zu.**

Begründung: In fast allen Vereinen und im kommunalen Wahlrecht hat sich die Absenkung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf 14 bzw. 16 Jahre bewährt.

Daraus folgend muss in den §§ 20, Ziffer 1 und 21, Ziffer 1 der Begriff **volljährigen Mitglieder** in **stimmberechtigte Mitglieder** geändert werden.

Da bestimmte Positionen im Verein (Vorstand, Gesamtausschuss...) Volljährigkeit bzw. volle Geschäftsfähigkeit voraussetzen muss im § 7 an geeigneter Stelle das passive Wahlrecht definiert werden

2. Zu § 12, Ziffer 7.3 „Gesamtausschuss, Zuständigkeit“

Den Begriff **Badeordnung** streichen.

Begründung: Zuständigkeitsänderung in Ziffer 4 dieses Antrags

3. Zu § 13, Ziffer 1 „Der Vorstand, Mitglieder des Vorstands“

Am Ende des ersten Absatzes, nach dem Satz „Ferner gehört der Geschäftsführer kraft Amtes dem Vorstand an“, folgende Ergänzung: **Die Abteilung Bädle hat einen festen Sitz im Vorstand. In der, der**

Mitgliederversammlung vorgezogenen Abteilungsversammlung bestimmt die Abteilung ein Mitglied, das als Vertreter*in der Abteilung Bädle in den Vorstand entsandt wird. In der Mitgliederversammlung wird diese Nominierung bestätigt.

Begründung: Die im letzten Jahr erfolgte Satzungsänderung hat die Bedeutung der größten Abteilung (ca. 2500 Mitglieder, früher NHV) innerhalb des Vereins deutlich geschwächt. Aus dieser Erfahrung heraus muss die Abteilung Bädle im Vorstand gesichert werden.

4. **Zu § 16, Ziffer 2 „Abteilungen, neue Ziffer 2a“**

Einfügung einer neuen Ziffer 2a:

Die Abteilung Bädle (vormals NHV) bearbeitet sämtliche Angelegenheiten des Freibad betreffend in eigener Verantwortung. Ausgenommen sind nur über das zugeteilte Budget hinausgehende Haushaltsmittel und die Personalführung über die angestellten Fachangestellten für Bäderbetriebe bzw. angestellte Schwimmmeister. Die Badeordnung unterliegt der Zuständigkeit der Abteilung Bädle und wird dem Gesamtausschuss lediglich zur Kenntnis gebracht. Für das Bädle haushaltsrelevante Angelegenheiten (Sanierungen, größere Anschaffungen etc.) werden vom Vorstand gemeinsam mit dem Abteilungsausschuss Bädle vorbesprochen.

Die Personalführung betreffende Angelegenheiten sollen vom Geschäftsführer regelmäßig gemeinsam mit dem Abteilungsausschuss Bädle besprochen werden.

Begründung: Die Interessen der größten Abteilung Bädle (vormals NHV) hat durch die im letzten Jahr erfolgte Satzungsänderung entscheidend an Bedeutung verloren. Es hat sich gezeigt, dass der Vorstand nicht in der Lage ist, die Interessen aus der größten Abteilung entsprechend der Beschlüsse der Abteilungsversammlung zu transportieren. Die Kontrolle des vom ehemaligen NHV in den Gesamtverein eingebrachten Freibads muss wieder ausschließlich auf die Abteilung Bädle zurückgeführt werden. Die Bestimmungen der Präambel und des § 2 dieser Satzung sind handlungsleitend und verbindlich!

Stuttgart, 01.12. 2023

AG Satzungsänderung, Abteilung Bädle